



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzenden  
des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Nachrichtlich**

Chef der Staatskanzlei  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Staatssekretär Dirk Schrödter  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
211 - Pr 1803/2015

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8958

Datum  
29. Mai 2018

**Bemerkungen 2017 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein -  
Tz. 15 Zuwendungen für das Nordfriesische Institut  
Stellungnahme zu dem Bericht der Staatskanzlei vom 03.04.2018**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Unterrichtung 19/54 hat die Staatskanzlei die Ziel- und Leistungsvereinbarung veröffentlicht, die sie am 03.04.2018 mit dem Verein Nordfriesisches Institut e. V. für die Jahre 2018 bis 2021 geschlossen hat. Darin werden dem Verein konstant steigende Zuwendungen von 452.800 € bis 494.800 € zugesagt, ohne dass hierüber eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorliegt. Dies kann als Eingriff in die Budgethoheit des Landtages als oberstes Organ der politischen Willensbildung gesehen werden. Zwar erfolgt die Zusage unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel jeweils bereitgestellt werden. Dem steht jedoch der Zweck der Vereinbarung entgegen, die gegenseitigen Leistungen für die Dauer der Laufzeit für beide Seiten verlässlich zu regeln. In diesem Zusammenhang erinnert der Landesrechnungshof an die Diskussion über die Zielvereinbarungen mit den Hochschulen. Damals wiesen die Abgeordneten Weber und Heinold zutreffend darauf hin, dass das Parlament die

Grundsätze und Eckpunkte für die Zielvereinbarungen vorzugeben und zu beschließen habe (s. Umdruck 18/1170).

In der aktuellen Ziel- und Leistungsvereinbarung wurde erstmals anhand von Kennzahlen konkret beziffert, in welchem Umfang das Institut Leistungen erbringen sowie Angebote und Personal vorhalten muss. Dies begrüßt der Landesrechnungshof. Allerdings werden keine Konsequenzen oder Sanktionen benannt, wenn das Institut die Leistungsvereinbarung nicht erfüllt.

In den Jahren 2018 bis 2021 steigt die Zuwendung jährlich um 14.000 €. Dies wird - ausgehend von einem gleichbleibenden Personalbestand - mit tarifbedingten Kostensteigerungen begründet. Dieser Zuwachs liegt ab 2019 unter der prognostizierten Personalkostensteigerung lt. Haushaltsentwurf des Vereins. Er kann unter diesem Aspekt als angemessen angesehen werden. Allerdings enthält die Ziel- und Leistungsvereinbarung keine Koppelung der Zuwendung an die tatsächliche Stellenbesetzung. Während der Laufzeit der Vereinbarung sind die Zuwendungen also auch dann in der vereinbarten Höhe zu leisten, wenn die derzeitigen Stellen personell nicht besetzt sind und dem Verein die prognostizierten Personalkosten nicht entstehen. Eine Kürzung ist nicht ohne Weiteres möglich.

Gemäß § 7 Abs. 2 LHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorzunehmen. Eine solche hat die Staatskanzlei nicht durchgeführt und damit - förmlich gesehen - die Anforderung des § 7 Abs. 2 LHO nicht erfüllt. Denkbar wäre eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Form einer belastbaren Kosten-Nutzen-Analyse. Hierzu haben die Staatskanzlei und der Verein Nordfriesisches Institut e. V. durch die Festlegung verbindlicher Kennzahlen bereits die Grundlage geschaffen. Anhand dieser quantifizierbaren Kriterien kann die Wirkung der Landeszuwendung auf die Leistungen und Angebote des Nordfriesischen Instituts nunmehr bewertet werden. Eine Evaluierung sollte spätestens ein Jahr vor Abschluss einer neuen Ziel- und Leistungsvereinbarung erfolgen. Darauf basierend sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt und das Ergebnis dem Finanzausschuss berichtet werden.

Zur Friesenstiftung wiederholt der Landesrechnungshof seine Empfehlungen aus den Bemerkungen 2015, Tz. 13. Rechtlich gesehen gibt es bislang keine Stiftung. Es fehlen sowohl Stiftungsakt als auch eine Satzung. Wenn die Friesenstiftung fortgeführt werden soll, muss sie zunächst in einwandfreier Form errichtet werden. Das verursacht Aufwand und Kosten. Die Erträge reichen nicht aus, um die Geschäftsstelle des Friesenrats zu finanzieren, geschweige denn den Stiftungszweck zu erfüllen. Das ist auch künftig nicht zu erwarten. Der überwiegende Teil der Fördermittel bleibt als totes Kapital ohne Nutzen für die friesische Volksgruppe. Das ist unwirtschaftlich. Als Alternative kommen die Rückführung des Kapitals in den Landeshaushalt und eine anderweitige Förderung der Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe beispielsweise über Zuwendungen in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Eggeling